

Merkblatt 1/2001 vom 20. Februar 2001

(ersetzt M 5/96)

Austauschschalldämpfer und Austauschkatalysatoren

(Austauschschalldämpfer / Austauschkatalysator = Ersatzschalldämpfer / Ersatzkatalysator)

Geltungsbereich

Das vorliegende Merkblatt gilt für Austauschschalldämpfer / Austauschkatalysatoren, die nicht auf Typengenehmigung / Typenschein aufgeführt oder im Anhang zum TARGADATA / AUTODATA enthalten sind.

Bei Anlagen, die im Anhang zum TARGADATA / AUTODATA aufgeführt sind, aber von der Originalanlage bezüglich Abmessungen, Anordnung sowie Anzahl Schalldämpfer abweichen, muss die Bestätigung des Lieferanten bzw. die CH-Genehmigung weiterhin mitgeführt werden.

Rechtsgrundlagen

Art. 34 Abs. 2 Buchst. c, d VTS
Art. 52 Abs. 6 VTS
Art. 53 Abs. 2 + 3 VTS
Weisungen EJPD vom 29.09.95

Pflicht des Lieferanten

Der Lieferant der Austauschanlage muss dem Käufer eines Austauschschalldämpfers / Austauschkatalysators bei Vorliegen einer entsprechenden EG- bzw. ECE-Teilgenehmigung eine schriftlich Bestätigung abgeben. Diese Bestätigung oder die CH-Typengenehmigung muss zusammen mit dem Fahrzeugausweis mitgeführt werden. Das Strassenverkehrsamt kann Einsicht in die EG- bzw. ECE-Genehmigungsdokumente verlangen.

In Anwendung der vorstehenden Rechtsgrundlagen ergibt sich für die Praxis beim Vorhandensein eines Austauschschalldämpfers / Austauschkatalysators folgendes Vorgehen:

1. Es liegt die Bestätigung des Schalldämpfer-Lieferanten betreffend EG- bzw. ECE-Teilgenehmigung oder eine CH-Typengenehmigung vor

1.1. Als genehmigt gelten die Schalldämpfer:

- a) für die eine CH-Typengenehmigungen vorliegt
- b) für Motorwagen EWG-70/157 Anhang II
ECE-59R
- c) für Motorräder EWG-78/1015 Anhang II
ECE-92R (> 50 km/h)
EG-97/24 Kapitel 9
- d) Kleinmotorräder,
3-rädrige Kleinmotorräder,
3-rädrige Motorfahrzeuge,
Leichtmotorfahrzeuge,
Kleinmotorfahrzeuge EG-97/24 Kapitel 9

1.2. Prüfung durch den Verkehrsexperten

- Überprüfung der Angaben der schriftlichen Bestätigung des Schalldämpfer-Lieferanten (siehe Punkt 1.3) oder der CH-Typengenehmigung mit den Angaben auf Typengenehmigung (TG) / Typenschein (TS) und Bezeichnung auf Austauschschalldämpfer (siehe Ziffer 1.4).

Sind diese Angaben unvollständig oder abweichend, ist die Bestätigung zurückzuweisen.

Geringfügige Abweichungen der Leistung ca. 1-2 kW ohne Drehzahlabweichung sowie Abweichungen bei allfälligen Hubraumangaben bis zu ca. 10 cm³ sind nicht zu beanstanden;

- Sichtkontrolle (Überprüfung mechanischer Zustand und Dichtheit sowie die Schalldämpferbeschriftung gemäss Ziffer 1.4);
- Wenn das Geräusch als störend oder lästig auffällt, ist eine Vorbeifahrtsmessung anzuordnen. Als Vorselektion kann eine Standmessung dienen. Dabei soll der Referenzwert auf Typengenehmigung / Typenschein (ohne Toleranz) nicht überschritten werden.

Hinweis: Motorradschalldämpfer mit integriertem Katalysator (siehe TG/TS), dürfen nur durch Anlagen die ebenfalls mit einem integrierten Katalysator ausgerüstet und auch damit genehmigt sind, ersetzt werden.

2.2. Prüfung durch den Verkehrsexperten

- Überprüfung der Angaben der schriftlichen Bestätigung des Katalysator-Lieferanten (siehe Ziffer 2.3) oder der CH-Typengenehmigung mit den Angaben auf TG/TS und Bezeichnung auf Austauschkatalysator (siehe Ziffer 2.4)

Sind diese Angaben unvollständig oder abweichend, ist die Bestätigung zurückzuweisen.

Geringfügige Abweichungen der Leistung ca. 1-2 kW ohne Drehzahlabweichung sowie Abweichungen bei allfälligen Hubraumangaben bis zu ca. 10 ccm³ sind nicht zu beanstanden;

- Sichtkontrolle (Überprüfung mechanischer Zustand und Dichtheit sowie der Katalysatorbeschriftung gemäss Ziffer 2.4)
- Die Angaben im Wartungsdokument gemäss Fahrzeughersteller müssen eingehalten sein.

Hinweis: Motorradschalldämpfer mit integriertem Katalysator (siehe TG/TS), dürfen nur durch Anlagen die ebenfalls mit einem integrierten Katalysator ausgerüstet und auch damit genehmigt sind, ersetzt werden.

2.3 Bestätigung des Lieferanten

Muster siehe Anhang zu diesem Merkblatt.

Die aufgeführten Angaben sind als Mindestanforderung zu verstehen.
Die Bestätigung muss zusammen mit dem Fahrzeugausweis mitgeführt werden.

2.4 Katalysatorbeschriftung

Austauschkatalysatoren oder ihre Teile, ausgenommen Befestigungsteile und Auspuffrohre, müssen:

- die Fabrik- oder Handelsmarke des Herstellers der Austauschkatalysators oder ihrer Teile tragen;
- die vom Hersteller festgelegte Handelsbezeichnung (Kennzeichnung) und/oder die EG- bzw. ECE-Kennzeichnung aufweisen.

Diese Aufschriften müssen auch nach dem Einbau der Anlage in das Motorfahrzeug deutlich lesbar und unverwischbar sein.

3. Überprüfung der EG bzw. ECE-Teilgenehmigung

- 3.1. Die EG- bzw. ECE-Teilgenehmigung ist für ein Fahrzeug mit CH-TG/TS gültig, wenn das in der EG- bzw. ECE-Teilgenehmigung vermerkte Fahrzeug mit dem CH-Typ identisch ist. Dies ist erfüllt, wenn alle in der EG- bzw. ECE-Teilgenehmigung aufgeführten geräuschrelevanten Fahrzeugteile mit dem CH-Fahrzeugtyp identisch sind.

Geringfügige Abweichungen der Leistung ca. 1-2 kW ohne Drehzahlabweichung sowie Abweichungen bei allfälligen Hubraumangaben bis zu ca. 10 cm³ sind nicht zu beanstanden.

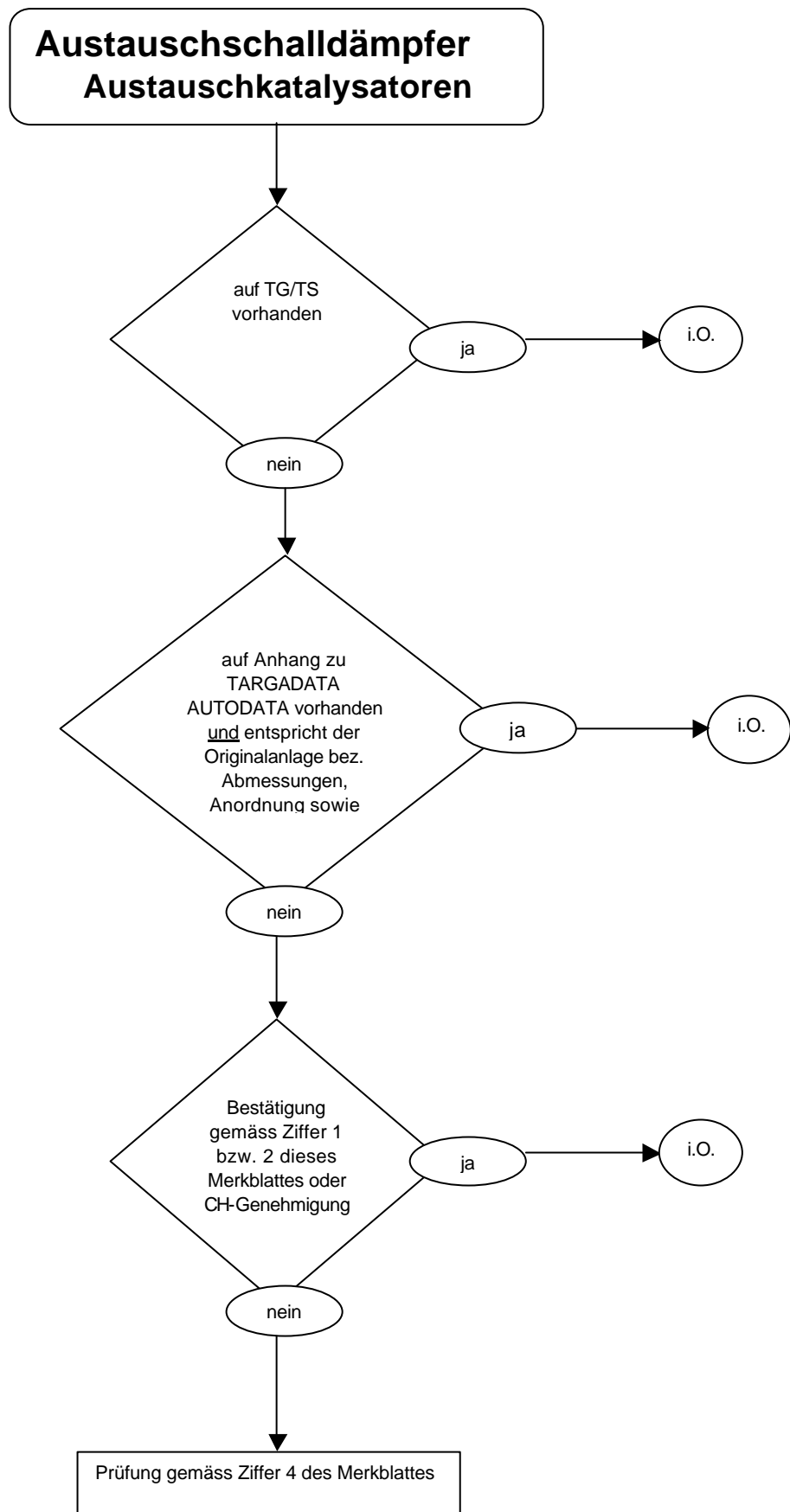
- 3.2. Die EG- bzw. ECE-Teilgenehmigung muss dem Muster der entsprechenden Richtlinien bzw. Reglement entsprechen.
- 3.3. Die EG- bzw. ECE-Teilgenehmigung muss durch eine Genehmigungsbehörde eines EG-Staates ausgestellt sein.

4 Es liegt weder die Bestätigung einer EG- bzw. ECE-Teilgenehmigung noch eine CH-Typengenehmigung vor

- 4.1. Bei Fahrzeugen mit Austauschschalldämpfer richtet sich das Verfahren nach den Weisungen EJPD vom 29.09.1995 Ziffer 3, Seite 5 ff.
- 4.2. Bei Fahrzeugen mit Austauschkatalysatoren ist eine Abgas-Einzelprüfung durch eine CH-Prüfstelle oder eine ausländische, für entsprechende EG- bzw. ECE-Abgasprüfungen behördlich ermächtigte Prüfstelle durchzuführen.

Hinweis: Schalldämpferanlagen oder Katalysatoren die im Anhang zum TARGADATA (Button: AT-Dämpfer/Kat) oder AUTODATA (F1: AT-Dämpfer/Kat) aufgeführt sind, unterstehen nicht dieser Regelung.

Geltungsbereich :



☞ Wir, die Firma (Importeur oder schweizerischer Hersteller) :

.....
.....
.....
.....
.....

☞ bestätigen, dass der Austauschschalldämpfer bzw. Austauschkatalysator der
Fabrik- oder Handelsmarke:

Handelsbezeichnung
(Kennzeichnung):

EG/EWG- bzw.
ECE-Genehmigungsnr:

☞ für das Fahrzeug (die Fahrzeuge)

Marke:

Typ:

CH-TG/TS-Nr.:

Motorkennzeichen:

Leistung/Drehzahl: kW/min

☞ genehmigt ist (Weisungen des EJPD vom 29. September 1995).

Diese Bestätigung ist zusammen mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

Ort, Datum :

Stempel / Unterschrift des Bevollmächtigten :

.....

.....